

Erklärung zur Unternehmensführung für die GFT Technologies SE und den GFT Konzern gemäß §§ 289f und 315d HGB

2020

1

Die gemäß §§ 289 f, 315 d HGB abzugebenden Erklärungen zur Unternehmensführung für die GFT Technologies SE und den GFT Konzern sind zusammengefasst. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher, soweit nicht besonders vermerkt, sowohl auf die GFT Technologies SE als auch auf den GFT Konzern.

A. Entsprechenserklärung der GFT Technologies SE

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 hat der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE die folgende Erklärung gemäß § 22 Absatz 6 SEAG i.V.m. § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben:

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 14. Dezember 2020)

Am 20. März 2020 wurde im Bundesanzeiger der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden „DCGK 2020“) veröffentlicht. Seitdem bildet der DCGK 2020 die Grundlage für Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG. Bis zum 20. März 2020 bildete der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (im Folgenden „DCGK 2017“), deren Grundlage.

Die monistisch verfasste GFT Technologies SE hat den im DCGK 2017 enthaltenen Empfehlungen bis zum 20. März 2020 mit den in ihrer Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2019, ergänzt am 4. März 2020, dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie den aufgeführten Ausnahmen entsprochen.

Seit dem 20. März 2020 entspricht die GFT Technologies SE den im DCGK 2020 enthaltenen Empfehlungen zur Unternehmensführung und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Abweichungen hierzu werden unter Ziffer III. begründet. Unter den Ziffern I. und II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK 2020 auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I. Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Absatz 3) hat der DCGK 2020 zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) (im Folgenden „SE-VO“) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG“) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK 2020 enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können entsprechend Absatz 8 Satz 2 der Präambel die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK 2020 nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II. Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- 1. Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Aufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Compliance, die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats.*
- 2. Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Einrichtung eines Compliance Management Systems) richten sich in der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG an den Verwaltungsrat.*
- 3. Nach Grundsatz 6 Absatz 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.*
- 4. Abweichend von Anregung A.5 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.*

5. *Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft nach § 84 Absatz 3 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.*

Nach § 40 Absatz 5 SEAG können die geschäftsführenden Direktoren jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.

6. *Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.*

III. Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2020

Empfehlung A.2 „Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Mitarbeitern des GFT Konzerns steht neben der Möglichkeit, anonyme Briefe an die Gesellschaft zu senden, auch eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, um anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle zu geben. Mitarbeitern in Deutschland steht die internetbasierte Lösung mangels entsprechender Einigung mit dem Gesamtbetriebsrat nicht zur Verfügung.

Empfehlung C.10 Satz 1 „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats war bis unmittelbar vor Amtsantritt stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen.

Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll.

Es wurden weder ein Prüfungs- noch ein Nominierungsausschuss eingerichtet (siehe dazu unten).

Empfehlungen D.2 bis D.5 „Ausschüsse des Aufsichtsrats“ und Empfehlung D.11

Der Verwaltungsrat verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Gremiums bislang auf die Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungs- und eines Nominierungsausschusses. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind und somit nach Ansicht des Verwaltungsrats als Mitglieder von Ausschüssen nicht in Betracht kommen. Eine effiziente Tätigkeit ist auch ohne Ausschüsse gewährleistet. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden. Dementsprechend wird die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vom Verwaltungsrat als Gesamtgremium durchgeführt.

Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen.

Empfehlung F.2 „Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Die Gesellschaft hat, wie in der Ergänzung zur Entsprechenserklärung vom 4. März 2020 begründet, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erst im April 2020 und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Grund dafür war die Implementierung einer neuen Konsolidierungssoftware, wodurch die Erstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht mehr Zeit in Anspruch nahm. Der Verwaltungsrat erachtete die einmalige Abweichung von der genannten Empfehlung für sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Zukünftig wird der Empfehlung wieder entsprochen.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dazu ist es aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Bereits die Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage sind bei der Gesellschaft so ausgerichtet, dass die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird. So knüpft zum Beispiel ein variabler Vergütungsbestandteil an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Durch die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages ohne jährliche Anpassungen ist sichergestellt, dass dauerhaft ein Anstieg des Umsatzes erreicht werden muss, um sich die jeweilige variable Vergütung zu verdienen. Dies fördert die langfristige Unternehmensentwicklung.

Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem vor, dass ein Drittel der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nicht sofort ausbezahlt wird, sondern in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI)

umgewandelt wird. Die Entwicklung des jeweiligen LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass kurzfristige Kursausschläge keine Auswirkung auf die langfristige variable Vergütung haben.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass zwei Drittel der gesamten variablen Vergütung mit einjähriger Bemessungsgrundlage nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres bar ausbezahlt werden. Das verbleibende Drittel wird in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt. Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Gestaltung ausreichend ist, um die geschäftsführenden Direktoren dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Empfehlung G.11 Satz 2 „In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 14. Dezember 2020

GFT Technologies SE
Der Verwaltungsrat

B. Unternehmensführungspraktiken

Die GFT Technologies SE ist eine in Deutschland börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft. Sie unterliegt in erster Linie den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG). Soweit die SE-VO und das SEAG keine spezielleren Regelungen enthalten, gilt ergänzend unter anderem das deutsche Aktiengesetz (AktG). Weitere Grundlagen der Corporate Governance bilden die Satzung der GFT Technologies SE und die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren.

Die GFT Technologies SE hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur, in der die Führung und Überwachung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Das operative Geschäft wird von den geschäftsführenden Direktoren verantwortet. Informationen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sind in Abschnitt C dargestellt.

Es werden folgende Unternehmensführungspraktiken angewendet:

Risikomanagement im GFT Konzern

Der GFT Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagementsystem. Dieses ist insbesondere an der Größe des GFT Konzerns, der geografischen Ausrichtung und der Komplexität des Kerngeschäfts orientiert. Das Risikomanagementsystem umfasst eine Vielzahl von Steuerungsprozessen und Kontrollmechanismen.

Zentrales Element des Risikomanagementsystems ist das Group Risk Committee (GRC), das sich aus Führungskräften des Konzerns zusammensetzt. Jedes Mitglied ist für einen definierten Bereich, wie z.B. Technologie und Entwicklung, Finanzen oder Personal, zuständig. In den regelmäßigen Sitzungen des GRC berichtet jeder Teilnehmer zu relevanten Risiken aus dem entsprechenden Bereich. Auf dieser Basis führen die Mitglieder des GRC eine Bewertung durch und legen fest, ob ein Risiko akzeptiert wird oder welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko durch aktive Gegenmaßnahmen zu minimieren.

Das konzernweite Risikomanagementsystem umfasst auch Organisations- und Überwachungsstrukturen mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung sowie Finanzberichterstattung zu gewährleisten. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist integraler Bestandteil der Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse. Das System beinhaltet Grundsätze, Verfahren sowie präventive und aufdeckende Kontrollen.

Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sowie des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wird systematisch bewertet. Der Verwaltungsrat befasst sich regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung, mit den Systemen.

Einzelheiten zum Risikomanagementsystem sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Geschäftsberichts 2020, der im Internet unter www.gft.de/finanzberichte eingesehen werden kann.

Compliance und Verhaltensgrundsätze

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE sieht es als oberstes Prinzip an, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GFT Konzerns im geschäftlichen Alltag gesetzeskonform und ethisch einwandfrei handeln. Die wichtigsten im GFT Konzern hierzu geltenden Grundsätze sind im „Code of Ethics & Code of Conduct“ zusammengefasst. Dieser ist im Internet unter www.gft.de/compliance abrufbar.

Zudem wurde im GFT Konzern ein an der Risikolage ausgerichtetes Compliance Management System eingeführt. Dieses umfasst folgende Handlungsebenen: Verhindern, Erkennen, Reagieren und Verbessern.

Der Verwaltungsrat analysiert unter anderem kontinuierlich die Geschäftsstruktur, die Konzerngröße, die Tätigkeitsfelder und die regionale Ausrichtung. Auf der Grundlage dieser Analyse werden die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance- und Reputationsrisiken bewertet und notwendige Anpassungen des Compliance Management Systems vorgenommen.

Verantwortlich für die konzernweite Umsetzung des Compliance Management Systems ist das Compliance Office. Es erstellt Richtlinien und Anleitungen, führt Schulungen durch und berät im Einzelfall. Darüber hinaus überprüft es neben einer regelmäßigen Kontrolle bestehender Geschäftsverbindungen auch neue Geschäftspartner risikobasiert. In bestimmten, risikobehafteten Bereichen, wie z. B. bei Einladungen von Geschäftspartnern, ist zur Vermeidung von Korruption und Bestechung unter festgelegten Bedingungen eine vorherige Freigabe durch das Compliance Office einzuholen.

Die Mitarbeiter sind aufgerufen, Verstöße gegen Gesetze und Konzernrichtlinien zu melden. Für diesen Zweck werden auch verschiedene Kommunikationskanäle (schriftlich, per E-Mail, telefonisch, online) zum Compliance Office angeboten. Bei einem Verdacht auf Fehlverhalten leitet das Compliance Office die Aufklärung.

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE

Die Gesellschaft bezieht die Angabepflichten in § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB bzw. nach § 315d i. V. m. § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit sie auf den Vorstand abstellen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß § 22 Absatz 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die unter www.gft.com/governance eingesehen werden kann. Zudem beachtet er die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung.

Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus sieben Mitgliedern. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen gebunden. Im Verwaltungsrat sind Führungspersönlichkeiten mit vielfältigen Kenntnissen und internationaler Erfahrung in der IT-Branche, im Banken- und Finanzsektor sowie im Rechtswesen vertreten. Der Verwaltungsrat besteht ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats, die jährlich aktualisiert werden, sind im Internet unter www.gft.de/verwaltungsrat verfügbar.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT Technologies SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Pro Geschäftsjahr finden in der Regel sieben turnusmäßige Zusammentreffen (Sitzungen und Telefonkonferenzen) statt. Zusätzlich finden Sitzungen oder Telefonkonferenzen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt auch die Gegenstände der Tagesordnung. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. In der Regel erfolgen die Beschlussfassungen in den Sitzungen. Beschlüsse zu eilbedürftigen Geschäftsvorfällen werden in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Erörterungen und Beschlussfassungen zu Geschäften zwischen ihnen und der GFT Technologies SE bzw. einer zum GFT Konzern gehörenden Gesellschaft grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats nicht selbst Vertragspartner ist, sondern ein Unternehmen, für welches das Verwaltungsratsmitglied tätig ist bzw. dessen beherrschender Gesellschafter es ist. Dadurch wird bereits der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden.

Der Verwaltungsrat hat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Ulrich Dietz, ist. Der Ausschuss dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen. Er besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern: Prof. Dr. Andreas Wiedemann (Vorsitzender), Dr.-Ing. Andreas Bereczky und Dr. Paul Lerbinger. Im Anschluss an seine Sitzungen berichtet der Ausschuss dem Verwaltungsrat umfassend über seine Arbeit. Im Übrigen verzichtet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Empfehlung D.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, (im Folgenden „DCGK 2020“) aufgrund seiner überschaubaren Größe grundsätzlich auf die Bildung von Ausschüssen.

Der Verwaltungsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem berichten die geschäftsführenden Direktoren über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung erstatten die geschäftsführenden Direktoren unverzüglich Bericht. Dadurch kann sich der Verwaltungsrat mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und diese im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtern.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren, regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er legt das System der Vergütung für die geschäftsführenden Direktoren fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren. Dabei achtet er darauf, dass die Vergütung einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur nachhaltigen und

langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet. Er berücksichtigt das Verhältnis der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Die Angaben zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sind im Vergütungsbericht enthalten, der Teil des zusammengefassten Lageberichts des GFT Konzerns und der GFT Technologies SE ist.

Der Verwaltungsrat und der von ihm eingerichtete Ausschuss führt alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung durch, letztmalig im Geschäftsjahr 2020. Dabei beurteilen diese unter anderem die Wirksamkeit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Selbstbeurteilung erfolgt auf der Basis eines umfangreichen unternehmensspezifischen Fragebogens.

Geschäftsführende Direktoren

Die GFT Technologies SE hatte bis Ende April 2020 zwei und hat seit 1. Mai 2020 drei geschäftsführende Direktoren. Zwei der drei geschäftsführenden Direktoren sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Die GFT Technologies SE hat insoweit von der Ermächtigung in § 40 Absatz 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung einen geschäftsführenden Direktor zum Chief Executive Officer ernannt. Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter www.gft.de/management verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 2 der Satzung der GFT Technologies SE eine Geschäftsordnung erlassen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird.

Die geschäftsführenden Direktoren handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. Darüber hinaus beachten sie den Deutschen Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, regelmäßig. Der Chief Executive Officer steht zudem im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Die geschäftsführenden Direktoren verantworten gemeinschaftlich die Geschäfte der Gesellschaft. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie, die operative Führung der Gesellschaft, das Controlling, sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Sie holen bei den in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäften vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen oder Telefonkonferenzen. Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie fernmündlich oder per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist der Chief Executive Officer verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die geschäftsführenden Direktoren sollen Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit keine Einstimmigkeit, so bestimmt der Chief Executive Officer, ob erneut unmittelbar abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Bei der erneuten unmittelbaren Abstimmung oder bei der Abstimmung nach Aussetzung genügt die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden geschäftsführenden Direktoren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Chief Executive Officer den Ausschlag.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 beschlossen, dass der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2022

- (1) 28,6 Prozent im Verwaltungsrat und
- (2) 30 Prozent in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, und
- (3) 30 Prozent in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT Technologies SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten,

betragen soll.

E. Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Die GFT Technologies SE bezieht die Angabepflichten gemäß § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB bzw. § 315d i. V. m. § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB bezüglich des vertretungsberechtigten Organs auf die geschäftsführenden Direktoren und bezüglich des Aufsichtsrats auf den Verwaltungsrat.

Kompetenzprofil, Ziele für die Zusammensetzung und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mitbringen und in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des GFT Konzerns wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich Unternehmensstrategie und in weiteren zentralen Bereichen, wie insbesondere Controlling und Risikomanagement, Abschlussprüfung, Recht und Compliance.

Darüber hinaus muss gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 SEAG i. V. m. § 100 Absatz 5 AktG mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen, und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Informationstechnologiebranche vertraut sein.

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE soll sich zudem so zusammensetzen, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, unabhängig sind von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sowie von einem in Zukunft gegebenenfalls vorhandenen kontrollierenden Aktionär. Es sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Die

Eigentümerstruktur sowie eine angemessene Vielfalt (Diversity) im Verwaltungsrat sind zu berücksichtigen.

Es wird eine ausgewogene Altersstruktur angestrebt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein und der Frauenanteil mindestens 28,6 Prozent betragen (siehe dazu auch oben die Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat).

Kandidaten für das Amt als Verwaltungsrat sollen bei Amtsantritt mindestens 30 Jahre und nicht älter als 75 Jahre sein.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats entspricht die aktuelle Zusammensetzung dem Diversitätskonzept und die Zusammensetzung erfüllt sämtliche seiner Ziele. Mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, sind unabhängig (siehe dazu Absatz „Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats“) und die Eigentümerstruktur wird angemessen berücksichtigt. Die Altersstruktur ist angemessen. Der festgelegte Frauenanteil wird eingehalten. Die Vorgaben des Kompetenzprofils werden erfüllt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mit. In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder über vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich Unternehmensstrategie und in weiteren zentralen Bereichen, wie insbesondere Controlling und Risikomanagement, Recht und Compliance. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit auch mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Mit Dr. Paul Lerbinger verfügt mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden keine Verwaltungsratswahlen statt. Der Verwaltungsrat wird bei der Auswahl von Kandidaten für anstehende Wahlen durch die Hauptversammlung die Ziele für die Zusammensetzung, das Diversitätskonzept und das Kompetenzprofil berücksichtigen.

Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bezieht die entsprechenden Empfehlungen des DCGK 2020 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (dort Ziffer 4) nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind. Demzufolge enthalten die nachstehenden Ausführungen keine Angaben zu denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

Der Verwaltungsrat erachtet eines seiner Mitglieder als unabhängig, wenn es (1) unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär und (2) unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren ist.

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats sind vier seiner Mitglieder unabhängig, namentlich Dr. Paul Lerbinger, Dr.-Ing. Andreas Bereczky, Maria Dietz und Prof. Dr. Andreas Wiedemann.

Kein kontrollierender Aktionär

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär. Ulrich Dietz hält ca. 26 Prozent der Aktien der Gesellschaft und verfügt demzufolge nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen. Mit Ulrich Dietz besteht kein Beherrschungsvertrag. Er verfügt in der Hauptversammlung nicht über eine Mehrheit. Eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen an Ulrich Dietz gem. § 34 WpHG erfolgt nicht.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren

Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder den geschäftsführenden Direktoren steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren berücksichtigt der Verwaltungsrat insbesondere, ob ein Mitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor der Wahl in den Verwaltungsrat ein geschäftsführender Direktor bzw. im Falle der Wahl in den Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Wahl in den Verwaltungsrat direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines geschäftsführenden Direktors ist oder
- dem Verwaltungsrat bzw. dem Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft seit mehr als 12 Jahren angehört.

Kein als unabhängig eingestuftes Mitglied des Verwaltungsrats erfüllt selbst einen der zuvor genannten Indikatoren.

Maria Dietz ist als Ehefrau von Ulrich Dietz dessen nahe Familienangehörige. Sie ist nach Einschätzung des Verwaltungsrats dennoch als unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren anzusehen. Die Gefahr, dass die familiäre Verbundenheit einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann, besteht nicht, da die familiäre Verbundenheit zu keiner irgendwie gearteten Abhängigkeit führen kann. Maria Dietz bekleidet mehrere Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen, ist finanziell unabhängig und hält selbst knapp 10 Prozent der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft, wobei eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen gem. § 34 WpHG nicht erfolgt. Im Übrigen waren bei Maria Dietz, wie auch bei allen Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2020, keine wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikte zu verzeichnen.

Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren

Angesichts der Tatsache, dass die GFT Technologies SE gegenwärtig lediglich drei geschäftsführende Direktoren hat, wird kein Diversitätskonzept verfolgt. Bei der Bestellung des zusätzlichen geschäftsführenden Direktors hat der Verwaltungsrat die Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von 30 Prozent beachtet.

Die Anstellungsverträge mit allen geschäftsführenden Direktoren sehen vor, dass diese spätestens mit Ablauf des Jahres enden, in dem der geschäftsführende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet.

Langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für die langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren zuständig. Dazu tauschen sich die Mitglieder des Verwaltungsrats regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren aus, die dem Verwaltungsrat dabei auch geeignete interne Kandidaten vorstellen. Zudem präsentieren Führungskräfte des GFT Konzerns regelmäßig zu Themen im Verwaltungsrat. So kann sich der Verwaltungsrat selbst ein Bild von diesen Führungskräften und deren Eignung als geschäftsführende Direktoren machen. Darüber hinaus stellt der Verwaltungsrat auch eigene Erwägungen zu geeigneten internen Kandidaten an bzw. evaluiert bei Bedarf auch externe Kandidaten.

Stuttgart, den 24. März 2021

GFT Technologies SE
Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat

